

Standortkonzept für Altkleidercontainer - Stadt Coesfeld -

I. Vorbemerkung:

Die Stadt Coesfeld stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in Coesfeld richtet. Dieses Konzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

II. Ziele

Die Altkleidercontainer sollen im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sein. Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild soll vermieden werden. Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden. Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden. Das unkontrollierte Abstellen von Altkleidercontainern soll unterbunden werden.

III. Auswahl der Standorte

Die Stadt Coesfeld sieht für Altkleidersammlungen durch Altkleidercontainer Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugelassen sind, zu berücksichtigen:

1. Es werden Standorte ausgeschlossen, die nach ordnungsgemäßer Prüfung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht in Frage kommen. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zu öffentlichen Verkehrsflächen haben:
 - Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, u.a keine Behinderung durch das Abladen von Textilien
 - Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes.

- Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsfläche, sowie den Anwohnern (z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen).
- Beachtung von städtebaulichen und gestalterischen Belangen.

Die ausgewählten Standorte sind abschließend in der Anlage 1 zu diesem Konzept aufgelistet.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, einen oder mehrere Container aufnehmen. In der Liste ist die erlaubte Anzahl von Altkleidercontainern pro Standort eingetragen. Eine Fortschreibung der Liste ist möglich.

IV. Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist vom Rat der Stadt Coesfeld in öffentlicher Sitzung am XX.02.2025 beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Coesfeld, XX.02.2025

Eliza Diekmann-Cloppenburg
(Bürgermeisterin)